

Erläuternder Bericht zur Teilrevision der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV)

Herabsetzung des Grenzabstands für Luft/Wasser-Wärmepumpen

vom 13. Juni 2023

1. Ausgangslage

Die Klimastrategie des Kantons Thurgau orientiert sich am Vorgehen und an den Zielen des Bundesrates: Beim Klimaschutz strebt er die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen gegenüber dem Stand von 1990 bis 2030 zu halbieren und bis 2050 auf „Netto-Null,“ zu reduzieren. Insbesondere im Gebäudebereich verfügen Kanton und Gemeinden über grosse Einflussmöglichkeiten, um die Zielerreichung aktiv zu beeinflussen. Zur Verminderung der klimaschädlichen CO₂-Emissionen sind vermehrt Heizungen mit den fossilen Brennstoffen Heizöl und Erdgas durch Heizungen mit erneuerbaren Energien zu ersetzen. In sehr vielen Fällen werden dazu Wärmepumpen verwendet. Die in der Luft, in Gewässern und in der Erde gespeicherte Wärme lässt sich mittels Wärmepumpen effizient als Wärmequelle zur Gebäudebeheizung nutzen. Die Technik ist bewährt – auch im Thurgau. Sie eignet sich für das Einfamilienhaus ebenso wie für grössere Gebäude.

Wärmepumpen werden nicht nur bei der Erstellung von Neubauten projektiert, sondern dienen auch als Ersatz von alten Heizungen bei bestehenden Liegenschaften. Die damit verbundenen Umbauten sind (bau)bewilligungspflichtig und die dazu erforderlichen Anlagen haben die entsprechenden baurechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Die gebräuchlichste Aufstellungsform von Luft/Wasser-Wärmepumpen im Besonderen ist bei Bestandesbauten die Aussenaufstellung. Dies kann mit Bezug auf die geltenden Grenzabstandsbestimmungen in den Gemeindeordnungen zu Konflikten führen. Der vorgesehene Grenzabstand kann mit schriftlicher Zustimmung des benachbarten Grundeigentümers und mit Bewilligung der Gemeindebehörde herabgesetzt werden. Eine solche Vereinbarung ist im Grundbuch anzumerken (vgl. § 77 des Planungs- und Baugesetzes [PBG; RB 700]). Fehlt es an der Zustimmung des benachbarten Grundeigentümers, ist eine Herabsetzung des Grenzabstandes nur unter den äusserst restriktiven Vorgaben von § 92 PBG möglich. Dies erschwert die nachträgliche Installation von Luft/Wasser-Wärmepumpen bei bestehenden Liegenschaften. Erschwerend kommt hinzu, dass die rechtliche Qualifikation einer solchen Anlage Mühe macht und in den Gemeinden unterschiedlich gehandhabt wird. Nicht alle Gemeinden weisen z.B. Regelungen zu wärmetechnischen Anlagen auf. Dies führt zu einer über den Kanton betrachteten uneinheitlichen Vollzugspraxis.

2/4

Es drängt sich daher eine kantonale Regelung auf. Luft/Wasser-Wärmepumpen sollen, unabhängig von den jeweils in den kommunalen Bauordnungen geltenden Regelungen für (wärmetechnische) Anlagen, den jeweils geltenden Grenzabstand bis zu einem Abstand von 1.50 m unterschreiten dürfen. Damit können Restflächen (z.B. neben Garagen oder Kleinbauten) optimal genutzt werden. Dies führt zu einer Ergänzung von § 31 PBV. § 31 PBV hat bereits andere Unterschreitungen der vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände zum Inhalt.

Eine Privilegierung auch für Erdsonde-Wärmepumpen macht hingegen keinen Sinn, da zum einen die Pumpen in aller Regel im Innern der Gebäude angeordnet sind und zum anderen die Abstände der einzelnen Sonden sich an bereits erstellten oder weiteren geplanten Sonden zu orientieren haben, um eine gegenseitige Beeinträchtigung auszuschliessen. Massgebend für die diesbezügliche Beurteilung ist vornehmlich die SIA Norm 384/6 „Erdwärmesonden“, Ausgabe 2021.

Bei Luft/Wasser-Wärmepumpen ist dem Schutz der Nachbarschaft vor Lärm grosse Beachtung zu schenken. Die Privilegierung mit Bezug auf die Grenzabstandsregelung entbindet daher nicht von der Einhaltung der entsprechenden umweltschutzrechtlichen Vorgaben. Daher ist in jedem Fall ein Lärmschutznachweis erforderlich. Mit den einzuhaltenden Planungswerten bei Luft/Wasser-Wärmepumpen sollen die Lärmemissionen so begrenzt werden, dass ein genügender Schutz vor Lärmimmissionen besteht (Art. 7 Abs. 1 lit. a der Lärmschutz-Verordnung [LSV; SR 814.41]).

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass nebst der baulichen Vereinfachung auch eine Vereinfachung in verfahrensmässiger Hinsicht angestrebt wird. Bestimmte Wärmepumpen sollen inskünftig in einem Meldeverfahren bewilligt werden können. Hierfür müssen allerdings vorerst die entsprechenden Grundlagen auf Gesetzesstufe geschaffen werden. Dies ist Gegenstand der laufenden PBG-Revision. Die vorliegenden Erleichterungen sollen indes per sofort gelten. Die Privilegierung mit Blick auf die Grenzabstandsregelung vermag auch ohne die verfahrensmässige Vereinfachung einen Beitrag zur weiteren Förderung von Wärmepumpen zu leisten. Die vorliegende Revision der Verordnung ist daher zeitlich nicht auf die PBG-Revision abzustimmen, sondern soll umgehend mit deren Publikation im Amtsblatt in Kraft treten.

2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Privilegierung auf kantonaler Stufe führt dazu, dass Abstandsvorschriften für Luft/Wasser-Wärmepumpen in den kommunalen Baureglementen nicht mehr möglich sind oder entsprechende bereits bestehende Regelungen nicht mehr angewendet werden können. Weitere Auswirkungen auf die Politischen Gemeinden sind nicht zu erwarten.

3/4

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassungen der PBV sind weder für die Gemeinden noch für den Kanton mit finanziellen Auswirkungen verbunden.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 31 Abstände, Ausnahmen

Abs. 1^{bis} (neu)

§ 31 PBV regelt Abstände und deren Ausnahmen vom vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstand für genau festgelegte Bauteile. Systematisch macht es Sinn, die Privilegierung für Luft/Wasser-Wärmepumpen, die oftmals an der Aussenwand angebracht werden, ebenfalls in dieser Bestimmung zu regeln. Es gilt allerdings zu beachten, dass die Privilegierung für sämtliche Luft/Wasser-Wärmepumpen gilt, d.h. auch für freistehende und nicht nur für solche, die an der Fassade montiert werden. Des Weiteren bezieht sich die Privilegierung nicht nur auf die Erstellung von Luft/Wasser-Wärmepumpen bei Bestandesbauten, sondern auch bei Neubauten.

Gemäss der neuen Bestimmung darf der vorgeschriebene Grenzabstand für Luft/Wasser-Wärmepumpen den vorgesehenen Grenzabstand bis zu einem Abstand von 1.50 m unterschreiten. Viele Gemeinden kennen in ihren Baureglementen keine Bestimmungen für solche Anlagen. Teilweise finden sich Regelungen für wärmetechnische Anlagen. Gemäss den kommunalen Regelungen haben diese einen Grenzabstand von zwischen 1.50 m und 3.0 m einzuhalten. Die vorliegende Regelung stellt damit gegenüber den kommunalen Regelungen in den meisten Fällen eine Privilegierung oder zumindest eine Klarstellung dar. Der Abstand von 1.50 m orientiert sich dabei an Regelungen für Luft/Wasser-Wärmepumpen in anderen Kantonen. Eine weitere Unterschreitung dieses Abstandes bleibt gestützt auf § 77 PBG, d.h. mit der schriftlichen Zustimmung des benachbarten Grundeigentümers, möglich.

Die übrigen baurechtlichen und öffentlichen-rechtlichen Vorgaben – wie insbesondere die Lärmschutzvorschriften – sind von dieser Privilegierung nicht erfasst. Die Regelung bezieht sich nur auf den Grenz- und Gebäudeabstand und entbindet die Bauherrschaft nicht, die weiteren Vorgaben, die für die Erstellung von solchen Anlagen gelten, einzuhalten.

Der Vollständigkeit halber ist sodann darauf hinzuweisen, dass für den Strassen-, Wald- oder Gewässerabstand die entsprechenden spezialgesetzlichen Bestimmungen gelten. Unterschreitungen dieser Abstandsvorschriften richten sich nach § 47 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) bzw. § 93 PBG.

4/4

5. Inkraftsetzung

Die Verordnungsänderung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.